

Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

BMAW-W - PräS/2 (Rechtskoordination)
rechtskoordination@bmaw.gv.at

Mag.iur. Wolfgang Kölbl
Sachbearbeiter/in

Wolfgang.Koelpl@bmaw.gv.at
+43 1 711 00-802054
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an das Abteilungspostfach zu rich-
ten.

Geschäftszahl: 2023-0.720.714

BMSGPK; Veterinärrechtsnovelle 2023. Ressortstellungnahme des BMAW

Das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft teilt zum Gegenstand Folgendes mit:

Zu § 30 TGG 2023:

§ 30 Abs. 2 und 5 des geplanten Tiergesundheitsgesetzes 2023 (TGG 2023) sehen vor, dass nichtstaatlichen Anstalten und Instituten mit Bescheid des Bundesamtes für Verbrauchergesundheit die Bewilligung zur Verwendung ansteckungsfähiger Krankheitserreger meldepflichtiger Tierseuchen erteilt werden kann. Im Bewilligungsbescheid sind entsprechende Sicherheitsvorkehrungen vorzuschreiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass, sofern von diesen Anstalten und Instituten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt werden und sie in den Geltungsbereich des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) fallen, neben dem Bewilligungsbescheid und den darin vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen selbstverständlich das ASchG (insbesondere auch die Bestimmungen des 4. Abschnitts zu biologischen Arbeitsstoffen) sowie die Verordnung biologische Arbeitsstoffe (VbA) einzuhalten sind. Es sollte also darauf geachtet werden, dass die im Bewilligungsbescheid vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen in Einklang mit den Mindestvorgaben des ASchG und der VbA stehen; andernfalls wären die Bestimmungen des ASchG und der VbA zur Verwendung biologischer Arbeitsstoffe natürlich dennoch einzuhalten.

Selbstverständlich gilt auch für das übrige Gesetzesvorhaben, dass, sofern Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Tierseuchen beteiligt sind, auch die einschlägigen arbeitnehmerschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten sind.

Wien, am 23. Oktober 2023

Für den Bundesminister:

Mag. Roland Weinert, MAS, MSc

Elektronisch gefertigt